



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 13.03.2024,
genehmigt vom Präsidium am 10.04.2024, genehmigt durch den Stiftungsrat am 11.04.2024,
veröffentlicht am 26.04.2024*

§ 1

Vorbereitungsdienst

- (1) Der Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung ist ein Bachelorstudiengang im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO).
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung ist die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Allgemeine Dienste nach der NLVO durch eine mit der Hochschule kooperierende Einstellungsbehörde und eine damit verbundene Entsendung zum Studium an der Hochschule Osnabrück. Der Studiengang führt eine Liste mit den aktuellen Kooperationspartnern (<https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/bachelor/allgemeine-verwaltung-ba-dual/einstellungsbehoerden/>).

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen vom 14.12.2023 für diesen Studiengang außer Kraft.